

VOLKSABSTIMMUNG VOM 24. SEPTEMBER 2017

Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020

Worum geht es?

Die beiden Vorlagen sollen die Renten der AHV und der obligatorischen beruflichen Vorsorge mit Entlastungsmassnahmen und zusätzlichen Einnahmen sichern. Die Reform vereinheitlicht das Rentenalter von Mann und Frau auf 65 Jahre. Sie ermöglicht gleichzeitig die flexible Pensionierung zwischen 62 und 70 Jahren und verbessert die Altersvorsorge von Personen mit Teilzeitarbeit und tiefen Einkommen.

Link: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/abstimmungen/20170924/bundesbeschluss-ueber-die-zusatzfinanzierung-der-ahv-durch-eine-.html>

Beide Vorlagen betreffen somit die Altersvorsorge und sind miteinander verknüpft. Die Reform tritt nur in Kraft, wenn beide Vorlagen am 24. September 2017 angenommen werden.

Was ändert sich, wenn beide Vorlagen angenommen werden?

Übersicht über die wichtigsten Änderungen, Inkrafttreten per 1. Januar 2018, wobei bei der beruflichen Vorsorge mit Übergangsfristen:

AHV

- Erhöhung des Referenzalters für Frauen auf 65 Jahre

Jahr	Referenzalter	Betrifft Jahrgang
2018	64 Jahre und 3 Monate	1954
2019	64 Jahre und 6 Monate	1955
2020	64 Jahre und 9 Monate	1956
2021	65 Jahre	1957

- Flexibilisierung von Vorbezug und Aufschub mit Kürzung bzw. Zuschlag

Vorbezug	Kürzung bisher	Kürzung neu
1 Jahr	6,8%	4,1%
2 Jahre	13,6%	7,9%
3 Jahre	nicht möglich	11,4%

Aufschub	Zuschlag bisher	Zuschlag neu
1 Jahr	5,2%	4,4%
2 Jahre	10,8%	9,1%
3 Jahre	17,1%	14,2%
4 Jahre	24,0%	19,7%
5 Jahre	31,5%	25,7%

- Ab 2021 Erhöhung des Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte von 8,4 auf 8,7 Prozent
- Das Mehrwertsteuerprozent fliesst neu voll in die AHV
- Erhöhung der Mehrwertsteuer um je 0,3 Prozentpunkte im 2018 und 2021

- Ab 2019 erhalten Neubezüger einer AHV-Altersrente einen Zuschlag von CHF 70 pro Monat. Die Plafonierungsgrenze für Ehepaare wird von 150 auf 155 Prozent der maximalen Altersrente angehoben.

BVG

- Senkung des Mindestumwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge von 6,8 auf 6 Prozent

<u>Jahr</u>	<u>Mindestumwandlungssatz</u>
2019	6,6%
2020	6,4%
2021	6,2%
2022	6,0%

- Kompensationsmassnahmen zum Erhalt des Leistungsniveaus ab 2019, bestehend aus:

- Reduktion und Flexibilisierung des Koordinationsabzuges

<u>Jahreslohn</u>	<u>Koordinationsabzug neu</u>	<u>Versicherter Lohn</u>
CHF 21'150 - CHF 35'249	CHF 14'100	CHF 7'050 - CHF 21'149
CHF 35'250 - CHF 52'874	40% des Lohnes	CHF 21'150 - CHF 31'724
CHF 52'875 - CHF 84'600	CHF 21'150	CHF 31'725 - CHF 63'450

- Erhöhung der Altersgutschriften für 35- bis 54-jährige um 1 Prozent

<u>Alter</u>	<u>Bisher</u>	<u>Neu</u>
25 - 34	7%	7%
35 - 44	10%	11%
45 - 54	15%	16%
55 - Referenzalter	18%	18%

- Übergangsregelung mit Leistungsgarantie in der obligatorischen Vorsorge für Versicherte mit Jahrgang 1973 und älter
- Flexibilisierung des Altersrücktrittes; Mindestalter 62 Jahre (reglementarisch 60 möglich) und Aufschub bis längstens Alter 70
- Versicherte, denen ab Alter 58 gekündigt wurde, können die Versicherung bei der Auffangeinrichtung weiterführen. Das Freizügigkeitsguthaben wird an diese überwiesen und als Rente bezogen.

Was ändert sich, wenn eine oder beide Vorlagen abgelehnt werden?

Es bleibt alles so, wie es heute ist. Das Referenzalter für die Frau bleibt bei 64 Jahren. Die Rente im BVG wird weiterhin mit dem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent berechnet.

Die Finanzierungsprobleme der AHV und der beruflichen Vorsorge bleiben bestehen. Eine neue Vorlage müsste erarbeitet werden, welche vermutlich weitergehende Massnahmen enthielte

Link: <http://www.dringendereform.ch/wie-dringend-ist-die-reform>

Und was macht die pk.tg?

Unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung am 24. September 2017 wird eine Reglementesrevision auf den 1. Januar 2020 erfolgen. Die wichtigsten Punkte seien hier wiederholt:

- Anpassung des Referenzalters für Mann und Frau von heute 63 auf 65 Jahre
- Flexibilität der Pensionierung zwischen dem 60. und 70. Altersjahr
- Reduktion des Umwandlungssatzes von 5,79 auf 5,24 Prozent im Alter 65 (versicherungstechnische Grundlagen VZ2015 Jahr 2017, Generationentafel, 2,5% technischer Zins)
- Erhöhung der Sparbeiträge, um mit früherem Anfangsalter 20 das Leistungsziel beizubehalten
- Flankierende Massnahmen für eine Übergangsgeneration
- Abschaffung der Zusatzrente mit Übergangsbestimmungen (siehe [pk.tg • Nachrichten](#) vom Juni 2017)
- Neugestaltung des Sanierungskonzeptes
-

Weitere Informationen zum Thema Altersvorsorge 2020 (AV2020):

www.altersvorsorge2020.ch

www.mit-uns-fuer-uns.ch

www.dringendereform.ch

oder geben Sie in einer Internet-Suchmaschine den Begriff „AV2020“ ein